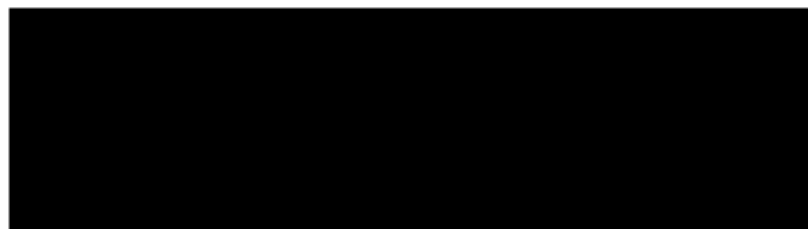


ELEKTRONISCHER BRIEF




Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@isim.rlp.de
www.isim.rlp.de

22. Juni 2015

Mein Aktenzeichen 18 4:347 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom E-Mail vom 01.05.2015 Frag den Staat.de	Ansprechpartner/-in / E-Mail Vehar, Stefan stefan.vehar@isim.polizei.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16-3402 06131 16-
--------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------

Standardausrüstung der Polizei

Ihre Nachfrage vom 08.06.2015

Sehr geehrte 

mit E-Mail vom 1. Mai 2015 haben Sie über das Internetportal „FragDenStaat“ die Über-
sendung von amtlichen Informationen zur Standardausrüstung der Polizei gem. § 5
Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) beantragt. Ihrem Antrag konnte ich mit E-Mail
Schreiben vom 8. Juni 2015 leider nur teilweise entsprechen und musste diesen im
Übrigen wegen entgegenstehender öffentlicher Belange ablehnen. § 7 Absatz 1 Satz 1
LIFG sieht auch für teilweise Ablehnungen ausschließlich die Schriftform vor. Diesem
Schriftformerfordernis kann sowohl mit der herkömmlichen Papierform als auch mittels
der Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder De-Mail nach § 3a
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entsprochen werden. In allen Fällen ist es je-
doch zwingend erforderlich, dass die Behörde die Adresse des Antragstellers kennt,
damit diese ihre Entscheidung gemäß § 41 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 7 Abs. 1 LIFG dem
Antragsteller bekanntgeben kann. Vor diesem Hintergrund bin ich gerne bereit, Ihnen
einen rechtsmittelfähigen Bescheid zuzustellen, wenn Sie mir Ihre Anschrift mitteilen.
Ungeachtet dessen, möchte ich Ihnen gerne die Gründe, die zur Ablehnung Ihres An-
trages führen, nochmals erläutern:

1/3

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt ISIM, Am Acker





Nach § 9 Abs. Nr. 3 ist ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit und solange die Bekanntgabe der amtlichen Information die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, beeinträchtigen würde. Zur Verwehrung des Informationszugangs genügt es bereits, dass durch die Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung der Polizei zu erwarten sind. Das allgemeine Wissen der von Ihnen gewünschten Informationen könnte jedoch nicht nur den Erfolg polizeilicher Einsätze vereiteln, sondern auch die eingesetzten Polizistinnen und Polizisten an Leib und Leben gefährden.

Im Einzelnen:

Sind genaue Einzelheiten zu eingesetzten Schlagstöcken und Reizstoffsprühgeräten, wie etwa deren Länge oder die Reichweite des Sprühstrahls bekannt, so können gewaltbereite oder gewalttätige Störer den Einwirkungsbereich meiden und polizeiliche Einsatzmaßnahmen erschweren oder vereiteln.

Durch genaue Hinweise zur Schutzausstattung (Schutzwesten, Schutzschilden, Polizeieinsatzhelmen, Atemschutzausstattung, Körperschutzausstattung) würde die Funktionsweise und der Grad der Schutzwirkung bekannt. Diese Informationen setzen potentielle Störer in die Lage, bei Einsätzen die Schutzausstattung leichter zu überwinden. Dadurch könnten Einsatzkräfte verletzt sowie polizeiliche Einsatzmaßnahmen erschwert oder vereitelt werden.

Durch eine konkretisierende Beschreibung der Handfesseln würde die Funktionsweise der Schließsysteme bekannt. Diese Informationen können dazu beitragen, dass gefesselte Personen sich selbst befreien, fliehen oder eventuell Einsatzkräfte angreifen sowie polizeiliche Einsatzmaßnahmen erschweren oder vereiteln.

Angesichts der Verantwortung und Verpflichtung des Staates zum Schutz dieser hochrangigen Rechtsgüter tritt ihr Informationsanspruch zurück. Dies gilt solange und soweit



sich die angefragten polizeilichen Ausrüstungsgegenstände im Einsatz befinden oder durch neue Einsatzmittel ersetzt werden, die lediglich eine Fortentwicklung der bisherigen Einsatzmittel sind. Erst wenn es sich um endgültig ausgemusterte oder polizeihistorische Ausrüstungsgegenstände handelt, lebt Ihr Informationsanspruch wieder auf.

Abschließend möchte ich Ihnen für Ihr Interesse danken und auf den Internetauftritt der rheinland-pfälzischen Polizei verweisen. Dort finden Sie Informationen zur Ausrüstung der Polizei, die wir ohne die Gefahr einer Beeinträchtigung der polizeilichen Tätigkeit veröffentlichen dürfen, so etwa zur Ausstattung unserer Hubschrauberstaffel.

http://www.polizei.rlp.de/internet/nav/a61/a61509c6-071a-9001-be59-2680a525fe06&sel_uCon=4e3e5a1e-1d48-217a-52f6-1f42680e4cdd.htm

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(im Original unterzeichnet)

Stefan Vehar